



Brüssel, den 14. November 2018
(OR. en)

13674/18
ADD 1

LIMITE

CSDP/PSDC 600
TRANS 483
COPS 391
EUMC 180
POLMIL 187

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Anlagen zu dem Dokument "Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU" – Erklärung

Erklärung Österreichs

Was die Anlagen zu den "Militärischen Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU" (Dok. 13674/18 vom 9. November 2018) anbelangt, so ist Österreich entschlossen, die militärische Mobilität, wie sie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 dargelegt ist, zu verbessern, und hat in den vergangenen Jahren mehrere Schritte unternommen, um die militärische Mobilität zu erleichtern.

Allerdings sind die zuständigen Behörden Österreichs bezüglich der militärischen Anforderungen im Bereich der Infrastruktur besorgt über mehrere grundlegende Herausforderungen in den Anlagen, insbesondere über die technischen Anforderungen in den Tabellen 1.6 und 1.8 der Anlage II, die eine Zusammenstellung von Maximalforderungen jenseits der bestehenden Anforderungen für transeuropäische Netze darstellen, die lediglich für einen Bruchteil der vorhandenen Ausrüstung gelten, ohne Berücksichtigung finanzieller und ingenieurwissenschaftlicher Erwägungen sowie der geografischen Gegebenheiten, insbesondere jener in überwiegend gebirgigen Ländern wie Österreich.

Im Einklang mit dem I/A-Punkt-Vermerk, insbesondere dessen Absatz 4, ist Österreich daher der Auffassung, dass die technischen Anforderungen der Tabellen 1.6 und 1.8 der Anlage II den indikativen und nichtpräskriptiven militärischen Beitrag zu den nächsten Maßnahmen darstellen, die im Aktionsplan zur militärischen Mobilität vom März 2018 vorgesehen sind. Folglich entsteht hierdurch keinerlei Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, weder zur Aufrüstung bestehender noch zur Errichtung neuer Verkehrsinfrastrukturen. Was die TEN-V-Korridore anbelangt, die Österreich als Priorität für die militärische Mobilität benannt hat, so hat sich Österreich vorgenommen, die für das transeuropäische Verkehrsnetz vorgegebenen Anforderungen, wie sie in der Verordnung (EU) 1315/2013 (TEN-V-Leitlinien) dargelegt sind, bis zum Jahr 2030 zu erfüllen. In Anbetracht des lediglich indikativen Charakters dieses Beitrags werden die technischen Anforderungen einer eingehenden Prüfung, einschließlich einer Machbarkeitsprüfung, durch die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterzogen werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausrüstung, der technischen Durchführbarkeit, finanzieller und ingenieurwissenschaftlicher Erwägungen sowie der geografischen Gegebenheiten. Schließlich müssen alle Dokumente, die die militärische Mobilität betreffen, die Souveränität und die einzelstaatliche Beschlussfassung jedes Mitgliedstaats uneingeschränkt achten und widerspiegeln, insbesondere was die Infrastruktur anbelangt, so auch im Bereich der Entwicklung und Errichtung von Infrastrukturen, der Verkehrsgenehmigungen und der Verkehrsregelung, vor allem bei Umwelt- und Sicherheitsfragen.
